



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 9. Mai 2017 / aje

1400.2751

Kantonaler Richtplan, Nachführung 2015; Genehmigung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung	2
B. Ausgangslage	4
1. Revidiertes Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700).....	4
2. Aufgaben an den kantonalen Richtplan.....	4
3. Anpassung des kantonalen Richtplans	5
C. Grundzüge der Vorlage	5
D. Ergebnisse der Vernehmlassungsverfahren	10
1. Erste Vernehmlassung	10
2. Zweite Anhörung bei den Gemeinden	12
E. Auswirkungen	13
1. Räumliche Auswirkungen	13
2. Kanton	13
3. Gemeinden	13
F. Weiteres Vorgehen	14
1. Arbeitshilfen zur Umsetzung der Richtplanvorgaben	14
2. Genehmigung und Inkraftsetzung	14
G. Antrag	14



A. Zusammenfassung

Mit dem Inkrafttreten des revidierten **Raumplanungsgesetzes** (RPG; SR 700) müssen die Kantone innert fünf Jahren sowohl ihre Richtpläne (insb. den Teil Siedlung) an die neuen Vorgaben anpassen als auch die gesetzlichen Grundlagen für den Ausgleich von Planungsvor- und -nachteilen schaffen. Die kantonalen Richtpläne regeln neu abschliessend das bis 2040 notwendige Siedlungsgebiet sowie seine regional abgestimmte Verteilung. Als Grundlage erarbeiten die Kantone hierfür ein kantonales Raumkonzept.

Der aktuelle **kantonale Richtplan** wurde 2002 vom Regierungsrat in Kraft gesetzt und seither zweimal nachgeführt, letztmals 2012. In der vorliegenden Nachführung liegt der Fokus auf der kompletten Überarbeitung des Themas Siedlung, wobei in den übrigen Kapiteln (Verkehr, Landschaft, Ver- und Entsorgung etc.) bei dieser Gelegenheit einzelne themenbezogene Aktualisierungen vorgenommen wurden. Alle übrigen Inhalte des aktuellen, rechtskräftigen Richtplans bleiben unverändert gültig. Der rechtskräftige Richtplan kann unter dem Link [„https://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Bau_Volkswirtschaft/Amt_fuer_Raum_Wald/Raumentwicklung/Richtplanung/Richtplantext_aktuell.pdf“](https://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Bau_Volkswirtschaft/Amt_fuer_Raum_Wald/Raumentwicklung/Richtplanung/Richtplantext_aktuell.pdf) eingesehen werden.

Das neue kantonale **Raumkonzept** (B) ist Teil des kantonalen Richtplans und enthält als übergeordneten Rahmen themenübergreifende Leitsätze, die als Grundprinzipien für die künftige räumliche Entwicklung gelten. Es definiert u.a. die Siedlungsstruktur des Kantons, das anwendbare Wachstumsszenario sowie die Verteilung des Wachstums auf die einzelnen Räume, wobei jeder Gemeinde ein Wachstum zugesprochen wird. Das dem kantonalen Richtplan zugrunde gelegte Wachstumsszenario umfasst zusätzlich rund 6'500 Einwohnern und rund 2'000 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) bis 2040. Im Sinne des Grundsatzes „Innentwicklung vor Aus- senentwicklung“ werden zudem die Vorgaben für die konsequente Nutzung der bestehenden Reserven sowie die künftig angestrebte Siedlungsverdichtung formuliert.

Der kantonale Richtplan definiert im Kapitel S.1 das langfristig notwendige **Siedlungsgebiet** bis 2040. Dieses ist für rund 60'000 Einwohner und rund 21'600 Beschäftigte (Vollzeitäquivalent) ausgelegt und umfasst insgesamt 1'577 ha. Neben den bereits bestehenden Bauzonen sieht der Richtplan verschiedene Kontingente für künftig mögliche Einzonungen vor. Diese Flächen können beansprucht werden, wenn die verschiedenen Voraussetzungen für Einzonungen erfüllt sind (Lage- und Standortkriterien, Bedarfsnachweise, Verfügbarkeit usw.).

Die rechtskräftig ausgeschiedenen **Wohn-, Misch- und Kernzonen** entsprechen laut Bundesvorgaben über den gesamten Kanton gerechnet in etwa dem 15-jährigen Bedarf. Allerdings liegen die grossen Bauzonenreserven (unbebaute Bauzonen) nicht immer an raumplanerisch optimalen Lagen. Insbesondere kann der Bedarf in den Wachstumsräumen nicht gedeckt werden. Im Gegenzug weisen einzelne Gemeinden nicht nur für den 15-jährigen Bedarf, sondern auch langfristig – bis 2040 – zu grosse Bauzonen aus. Gemäss Art. 15 RPG müssen zu grosse Bauzonen reduziert werden. Entsprechend sieht der kantonale Richtplan in den betroffenen sieben Gemeinden (Hundwil, Schönengrund, Schwellbrunn, Trogen, Wald, Walzenhausen und Wolfhalden) Auszonungen vor. Diese Flächen sollen gemäss kantonalem Richtplan dort kompensiert werden, wo künftig ein Bedarf an Bauzonen entstehen wird (**Siedlungsgebietsverlagerung**). Die entsprechenden Flächen müssen in den betroffenen Gemeinden ausgezont werden, damit sie für die vorgesehenen Entwicklungsräume (Entwicklungsschwerpunkte, Gemeinden mit Zentrumsfunktion) wieder eingezont werden können. Das zustän-



dige Departement nimmt die konkrete Verteilung dieser Flächen zu gegebener Zeit zusammen mit den Gemeinden und im Sinne des Raumkonzepts vor.

Neben den allgemeinen Entwicklungsprinzipien (Baulandverfügbarkeit, Qualitätssicherung) definiert der kantonale Richtplan für die langfristige Entwicklung auch quantitative **Verdichtungsziele**. Die Ortsplanungen der Gemeinden mit Zentrumsfunktion müssen künftig so ausgelegt werden, dass sie bis 2060 eine Verdichtung um durchschnittlich zehn Prozent erreichen können.

Von den Wohn-, Misch- und Kernzonen getrennt betrachtet werden die **Arbeitszonen** (Gewerbe- und Industriezonen). Hier wird – im Sinne des RPG – weniger ein quantitativer als ein qualitativer Ansatz verfolgt. Einerseits bezeichnet der Richtplan sogenannte Schwerpunktgemeinden (Herisau/Waldstatt, Bühler, Heiden/Wolfhalden), in welchen vorzugsweise neue industrielle Betriebe und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe angesiedelt werden sollen. Andererseits werden die Arbeitszonen künftig mittels eines vom Bund geforderten Arbeitszonenmanagements bewirtschaftet. Dieses wird vom Kanton zusammen mit den Gemeinden erarbeitet. Der Richtplan definiert zudem die Kriterien für künftige Einzonungen für Arbeitsnutzungen (für bestehende oder neu anzusiedelnde Betriebe).

Die **übrigen Bauzonen** (Kur- und Intensiverholungszone) sind auch künftig einzelfallweise/projektspezifisch zu planen und zu beurteilen.

Insbesondere zur Förderung der Wirtschaftsattraktivität (Arbeitsplätze) und der Versorgungssicherheit bezeichnet der Richtplan kantonale **Entwicklungsschwerpunkte**. Im Richtplan werden die allgemeinen Standortkriterien sowie die individuellen Zielsetzungen für die Entwicklungsschwerpunkte definiert (S.6).

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt müssen laut RPG im Richtplan behandelt werden. Aus diesem Grund wird der Richtplan mit einem neuen Kapitel zu **publikumsintensiven Anlagen** (S.7) ergänzt. Die in diesem Kapitel definierten Schwellenwerte für die publikumsintensiven Anlagen sowie die Standortkriterien sind auf die im Kanton St.Gallen verwendeten Vorgaben abgestimmt.

Im Kapitel **Siedlung** des Richtplans werden ausserdem die Bestimmungen zu den Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende (S.3.2) angepasst und Vorgaben zur Bewilligungspflicht von Solaranlagen (S.4.3) neu formuliert.

Vor dem Hintergrund der Abstimmung von Siedlung und **Verkehr** werden – neben den oben erwähnten, siedlungsbezogenen Anpassungen – im Richtplankapitel Verkehr die Themen des öffentlichen Verkehrs (V.3) angepasst. Neu wird der Richtplankapitel mit einem Kapitel Langsamverkehr (V.1.3) ergänzt. Ziel ist, diese beiden Verkehrsträger hinsichtlich einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung zu stärken.

Das Kapitel **Landschaft** wird insbesondere mit den Aussagen zu den Wildtierkorridoren (L.10) und zu den Pärken (L.11) von nationaler Bedeutung ergänzt.

Im Kapitel Ver- und Entsorgung ist der Umgang mit **erneuerbaren Energien** (E.2.2) eingeflossen, wobei sich der Fokus auf Festlegungen im Zusammenhang mit der Windenergie richtet. Im Richtplan werden aufgrund einer Grobbeurteilung drei Interessengebiete mit dem Koordinationsstand Vororientierung ausgeschieden. Unter den richtungsweisenden Festlegungen wird für die einzelnen Interessengebiete eine umfassende Interessenabwägung verlangt, die letztlich erst zu einer Festsetzung der Interessengebiete Windenergie im kan-



tonalen Richtplan führen kann. Im Weiteren wird der Umgang mit kleinen Windenergieanlagen (bis dreissig Meter Gesamthöhe) innerhalb und ausserhalb der Bauzone geregelt.

Die **Richtplannachführung** erfolgte in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Während den Entwurfsarbeiten wurden mit den Gemeinden drei Workshops durchgeführt. Im Rahmen von zwei Vernehmlassungen (in Form einer öffentlichen sowie einer zusätzlichen zweiten Anhörung der Gemeinden) waren die Gemeinden eingeladen, zum erarbeiteten Entwurf ihre Anliegen einzubringen. Diese wurden soweit wie möglich berücksichtigt. Der Kanton und die Gemeinden müssen sich bewusst werden, dass mit der vom Bund geforderten Festlegung des Siedlungsgebiets ein grundsätzlicher Systemwechsel verbunden ist. Die bisherige, einzelfallweise Beurteilung von kommunaler Planung wird nicht mehr möglich sein. Der Kanton ist verpflichtet, im kantonalen Richtplan die Entwicklung nach innen aufzuzeigen. Zudem verlangt der Bund, dass die Kantone sicherstellen, dass ihre Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten fünfzehn Jahre entsprechen. Weiter muss das Siedlungsgebiet bis 2040 abschliessend festgelegt werden. Der Kanton wird bezüglich der künftigen Siedlungsentwicklung eine Führungsverantwortung übernehmen müssen.

Während der ersten Vernehmlassung wurde der Richtplanentwurf auch dem Bund zur **Vorprüfung** unterbreitet. Die Rückmeldung des Bundes zeigt, dass die Vorgaben des revidierten RPG erfüllt werden können.

B. Ausgangslage

1. Revidiertes Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700)

Das revidierte RPG wurde in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. März 2013 angenommen; in Appenzell Ausserrhoden mit einem Ja-Anteil von 68 % bei Zustimmung aller Gemeinden. Mit dem Inkrafttreten des revidierten RPG (sowie der zugehörigen Raumplanungsverordnung RPV; SR 700.1) am 1. Mai 2014 wurde den Kantonen der Auftrag erteilt, innert fünf Jahren sowohl ihre Richtpläne an die neuen Vorgaben anzupassen als auch die gesetzlichen Grundlagen zum Ausgleich von Planungsvor- und -nachteilen zu schaffen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die vorliegende Nachführung des kantonalen Richtplans sind im revidierten Raumplanungsgesetz (RPG, Art. 8 bis 12) und der zugehörigen Raumplanungsverordnung (RPV; Art. 4 bis 13) zu finden. Weiter sind folgende Bundesvorgaben zu berücksichtigen:

- Technische Richtlinie Bauzone (TRB): Regelung der Methode zur Berechnung der Bauzonengrösse (Bauzonendimensionierung) auf kantonalen Stufe.
- Ergänzung des Leitfadens Richtplanung: Regelung der in Bezug auf die Siedlungsplanung neuen inhaltlichen und formalen Anforderungen an den kantonalen Richtplan.

2. Aufgaben an den kantonalen Richtplan

Laut Art. 8a RPG regelt der kantonale Richtplan im Bereich Siedlung insbesondere folgende Elemente:

- Festlegung des für den richtplanrelevanten Zeithorizont von 25 Jahre (also für 2040) notwendigen Siedlungsgebietes inkl. der regionalen Verteilung. Basis bildet das massgebende Wachstumsszenario, das gemäss Art. 5a RPV zwischen dem mittleren und hohen Szenario des Bundesamtes für Statistik liegt.
- Sicherstellung der korrekten Dimensionierung der Bauzonen für den 15-jährigen Bedarf.
- Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen, Förderung einer Siedlungsverdichtung und Stärkung der Siedlungserneuerung.
- Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr.



3. Anpassung des kantonalen Richtplans

Der kantonale Richtplan Appenzell Ausserrhoden 2002 wurde letztmals im Jahre 2010 nachgeführt (Inkraftsetzung durch Regierungsrat auf 1. Mai 2012). Die vorliegende Richtplannachführung 2015 legt den Fokus insbesondere auf die Umsetzung des neuen gesetzlichen Auftrags im Bereich Siedlung. Die Gelegenheit wird aber auch genutzt, andere Themen punktuell anzupassen (V.2 Strassen, V.3 öffentlicher Verkehr, V.4 übergeordnete Verkehrsanbindung) oder zu ergänzen (V.1.3 Langsamverkehr, L.10 Wildtierkorridore, L.11 Pärke von nationaler Bedeutung, E.2.2 Erneuerbare Energien).

Das Siedlungsgebiet im Richtplan entsprach bis anhin den rechtskräftigen Bauzonen. Anpassungen des Siedlungsgebietes erfolgten im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung einzelfallweise. Eine abschliessende Festlegung des Siedlungsgebietes war bis anhin nicht möglich. Diese bisherige Praxis der einzelfallweisen Siedlungsgebietserweiterungen im Richtplan steht im Widerspruch zu den heute geltenden Bundesvorgaben (insbesondere Art. 8a RPG). Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist verpflichtet, das Siedlungsgebiet für den Entwicklungsbedarf der nächsten 25 Jahre (Richtplanhorizont) abschliessend festzulegen. Gegenüber der bisherigen, einzelfallweisen Beurteilung ohne Berücksichtigung der langfristigen kantonalen Gesamtvorstellung bedeutet dies einen grundlegenden System- und Paradigmawechsel, der auch für die Gemeinden massgebend ist.

Eine zeitnahe Anpassung des kantonalen Richtplans ist nötig, da aufgrund der Übergangsbestimmungen (Art. 38a RPG) bis zur Genehmigung der Richtplannachführung für den Teil Siedlung durch den Bundesrat ein Einzonungsmoratorium gilt.

Für die vorliegende Richtplannachführung ist das Erlassverfahren gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; BauG; bGS 721.1) anwendbar. Demnach wird der kantonale Richtplan vom Regierungsrat erlassen und anschliessend durch den Kantonsrat genehmigt. Die Richtplannachführung kann nur als gesamtes genehmigt oder nicht genehmigt werden. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Der Richtplan ist für die Behörden des Kantons und der Gemeinden verbindlich (Art. 9 BauG).

C. Grundzüge der Vorlage

1. Umfang der vorgenommenen Änderungen

Bei der Richtplannachführung 2015 handelt es sich um eine Teilrevision des heute rechtskräftigen kantonalen Richtplans 2002. Die Teilrevision umfasst insbesondere folgende Hauptthemen:

- Raumkonzept mit Leitsätzen, Karte und Gemeindegliederung (Kapitel B);
- Festlegungen zum Siedlungsgebiet (Kapitel S.1.1 – S.1.6) und zur Siedlungserneuerung (Kapitel S.2.1);
- Aussagen zu Entwicklungsschwerpunkten (Kapitel S.6) und publikumsintensiven Einrichtungen (Kapitel S.7).



Daneben sind zu folgenden weiteren Themen Anpassungen vorgenommen worden:

- Fahrende (Kapitel S.3.2);
- Bewilligungspflicht von Solaranlagen (Kapitel S.4.3);
- Langsamverkehr (V.1.3);
- Öffentlicher Verkehr (Kapitel V.3);
- Wildtierkorridore (Kapitel L.10);
- Pärke von nationaler Bedeutung (Kapitel L.11);
- erneuerbare Energien (Kapitel E2.2).
- kleinere Anpassungen in den Richtplankapiteln (V.), Landschaft (L.) und Ver- und Entsorgung (E.).

Alle übrigen Richtplankapitel sind nicht Teil dieser Vorlage und bleiben unverändert.

2. Raumkonzept Kanton Appenzell Ausserrhoden (Kapitel B des Richtplans)

Das Raumkonzept zeigt die Grundzüge der anzustrebenden künftigen räumlichen Entwicklung des Kantons auf. Es beinhaltet 11 Leitsätze zu den Themen Gesamtentwicklung, Siedlungsentwicklung, Verkehr, Landschaft und Energie sowie Ausführungen zur Gemeindegliederung und die Raumkonzept-Karte.

Der Spielraum für die Wachstumsannahmen wird durch die Raumplanungsverordnung vorgegeben. Dabei stützen sich die Kantone auf die Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik.

Aufgrund der neuen Szenarien des Bundesamtes für Statistik (2015) und der aktuellen Bautätigkeit wurde das Szenario für die Bevölkerungsentwicklung leicht angehoben. Damit liegt das für den Kanton Appenzell Ausserrhoden gewählte Szenario Mittel-Plus leicht höher als das Szenario Mittel des Bundes. Dadurch kann grundsätzlich in allen Gemeinden ein moderates Wachstum ermöglicht werden. Das gewählte Szenario sieht bis 2040 eine Zunahme von rund 6'500 Einwohnern und 2'000 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) vor (Kap. B.1: Leitsatz 1), was für den Zeithorizont 2040 einem Stand von rund 60'000 Einwohnern und 21'600 Beschäftigten entspricht.

Im Raumkonzept wird die Siedlungsstruktur des Kantons präzisiert. Diese unterscheidet vier Gemeindetypen:

- kantonales Zentrum (Herisau);
- grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion (Teufen, Speicher, Heiden);
- mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion (Waldstatt, Urnäsch, Bühler, Gais, Trogen, Walzenhausen);
- ländliche Gemeinden (Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönggrund, Rehetobel, Wald, Grub, Wolfhalden, Lutzenberg, Reute).

Die verschiedenen Strategien und Massnahmen zur künftigen Entwicklung bauen auf dieser Kategorisierung im Richtplan auf. Die 11 themenübergreifenden Leitsätze (Kap. B.1) geben für verschiedene raumrelevante Aspekte die künftigen Grundprinzipien und Leitplanken vor.

3. Siedlungsgebiet und Bauzonen (Kap. S.1)

Das langfristig (bis 2040) notwendige Siedlungsgebiet ist laut revidiertem RPG abschliessend und für alle Nutzungen festzulegen. Ausgehend vom Wachstumsszenario Mittel-Plus wird das Siedlungsgebiet auf 1'577 ha festgesetzt. Es werden insgesamt 29 ha zusätzliches, aber noch nicht räumlich festgelegtes Siedlungsgebiet reserviert, das gemäss den Vorgaben des Richtplans eingesetzt werden kann. Dabei handelt es sich um 14 ha für Wohn-, Misch- und Kernzonen, 10 ha für Arbeitszonen und 5 ha für Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen.



4. Wohn-, Misch- und Kernzonen (Kap. S.1.2)

Die Bauzonen für Wohn-, Misch- und Kernnutzungen sind im Gegensatz zum Siedlungsgebiet für den 15-jährigen Horizont zu dimensionieren. Zwar entsprechen die heute vorhandenen rechtskräftigen Wohn-, Misch- und Kernzonen (total 949 ha) insgesamt dem kantonalen 15-jährigen Bedarf, doch sind diese Flächen aus raumplanerischer Sicht zumindest teilweise nicht immer am richtigen Ort. Aus diesem Grund sieht der Richtplan eine Siedlungsgebietsverlagerung von rund 12.6 ha vor. Hierfür sind in den sieben Gemeinden mit zu grossen Bauzonen für den Zeithorizont 2040 Auszonungen vorzunehmen (Hundwil, Schönengrund, Schwellbrunn, Trogen, Wald, Walzenhausen und Wolfhalden). Diese Flächen sind auszuzonen bzw. innert fünf Jahren ab Inkrafttreten des Richtplans im Rahmen des ordentlichen Nutzungsplanungsverfahrens öffentlich aufzulegen. Nach erfolgter Auszonung können diese Flächen in den vorgesehenen Entwicklungsräumen (Gemeinden mit Zentrumsfunktion, Entwicklungsschwerpunkte) neu angeordnet werden. Gestützt auf das Raumkonzept entscheidet das zuständige Departement zusammen mit den Gemeinden über die Verteilung dieser Einzonzungsflächen (Siedlungsgebietsverlagerung). Es berücksichtigt dabei insbesondere die Entwicklungsschwerpunkte, das kantonale Zentrum und die Gemeinden mit Zentrumsfunktionen sowie die kommunale Innenentwicklungsstrategie. Unabhängig von der oben genannten Siedlungsgebietsverlagerung können Einzonzungen erfolgen, wenn der Bedarf ausgewiesen und die weiteren Vorgaben des Richtplans eingehalten sind oder wenn flächengleich Kompensationen vorgenommen werden.

5. Arbeitsplatzentwicklung und Arbeitszonen (Kap. S.1.3 und S.1.4)

Als Grundlage für das Ausscheiden neuer Arbeitszonen oder die Erweiterung bestehender Zonen dient die Beurteilung der Arbeitsplatzentwicklung. Gestützt auf die neue Regionalpolitik des Bundes wurden die Gemeinden, die künftig von Steuererleichterungen profitieren können, als Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätze bezeichnet. Es sind dies Herisau-Waldstatt, Bühler und Heiden-Wolfhalden. Umzonungen von bestehenden, grösseren Arbeitszonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen sind in diesen Gemeinden ausgeschlossen. Verlagerungen jedoch sind möglich.

Gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV setzt die Ausscheidung neuer Arbeitszonen voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet. Voraussetzung für Neueinzonzungen ist eine effiziente Nutzung der bestehenden bebauten und unbebauten Bauzonenreserven. Dazu wird im Richtplan das neue Instrument der Arbeitszonen-Managements aufgenommen.

Neueinzonzungen für bestehende Betriebe setzen voraus, dass aufgezeigt wird, dass das bestehende Nutzungspotential ausgeschöpft ist. Neueinzonzungen für neue Betriebe setzen voraus, dass gemäss Arbeitszonenmanagement keine bestehenden Flächen als Alternative zur Verfügung stehen. Zudem müssen die Eignung des Standorts für das Vorhaben sowie eine flächensparende Anordnung nachgewiesen werden.

6. Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung (Kap. S.2.1)

Neben den allgemeinen Entwicklungsprinzipien (Baulandverfügbarkeit, Qualitätssicherung) definiert der kantonale Richtplan für die langfristige Entwicklung auch quantitative Verdichtungsziele. Die künftigen Ortsplanungen müssen so ausgelegt sein, dass sie diese Verdichtungsziele erreichen können. Die Verdichtungsziele sind auf der Grundlage des Raumkonzepts räumlich differenziert festgelegt. Die Gemeinden müssen in den Ortsplanungen die Möglichkeit schaffen, dass folgende Dichtevorgaben erreicht werden können:



- Kantonales Zentrum (Herisau) und Gemeinden mit Zentrumsfunktion (Teufen, Speicher, Heiden, Waldstatt, Urnäsch, Bühler, Gais, Trogen, Walzenhausen): Verdichtung um durchschnittlich zehn Prozent gegenüber der heutigen Nutzungsdichte bis 2060 innerhalb der Wohn-, Misch- und Kernzone. Es wird somit eine Dichtesteigerung von heute 61 auf 67 Einwohner und Beschäftigte pro Hektar festgelegt.
- Ländliche Gemeinden (Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönggrund, Rehetobel, Wald, Grub, Wolfhalden, Lutzenberg, Reute): Halten bzw. mindestens Erreichen der Nutzungsdichte (Bundesmedianwert). Gemäss den technischen Richtlinien des Bundes ist die Erreichung des Bundesmedians gemäss den Gemeindetypen des Bundesamts für Statistik als Mindestziel vorzugeben bzw. für die Bauzonenkapazitätsberechnung anzurechnen.

Gestützt auf die technischen Richtlinien des Bundes wird davon ausgegangen, dass die Dichtesteigerung innerhalb von drei Planungsperioden (Nutzungsplanungshorizont 15 Jahre) erreicht werden kann.

Zur Förderung einer qualitativ hochwertigen Siedlungsentwicklung und zur Umsetzung der Verdichtungsziele sind die Gemeinden aufgefordert, den kommunalen Richtplan innert 5 Jahren nach Inkraftsetzung des kantonalen Richtplans mit einem separaten Kapitel zur Innenentwicklung und Siedlungserneuerung zu ergänzen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch Beratung und erstellt eine entsprechende Arbeitshilfe. Die Arbeitshilfe wird spätestens Ende 2018 zur Verfügung stehen.

7. Entwicklungsschwerpunkte (Kap. S.6)

Insbesondere zur Förderung der Wirtschaftsattraktivität (Arbeitsplätze) und der Versorgungssicherheit bezeichnet der Richtplan kantonale Entwicklungsschwerpunkte. Dabei stehen die Nutzung von Industriebrachen und Industrielandreserven sowie mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossene Areale im Vordergrund. Im Richtplan werden fünf Entwicklungsschwerpunkte räumlich festgelegt. Zusätzliche Entwicklungsschwerpunkte können festgelegt werden, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:

- Kantonales Interesse;
- mindestens 5'000m² zusammenhängende Grundstücksfläche;
- zentralörtliche, wirtschaftlich attraktive Lage;
- Absicht einer verdichteten, qualitativ hochstehenden Nutzungsweise;
- gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr.

Der Kanton unterstützt die federführenden Gemeinden bei der Aufbereitung (Arealentwicklung, planerische Sicherung) der Entwicklungsschwerpunkte durch Beratung.

8. Publikumsintensive Anlagen (Kap. S.7)

Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan. Die Definition von publikumsintensiven Einrichtungen sowie die Standortvoraussetzungen für solche Vorhaben wurden in Abstimmung mit den Vorgaben im Kanton St.Gallen festgelegt. Als publikumsintensive Einrichtungen (Einkaufs- und Freizeitzentren, Fachmärkte, Outlet-Center) von überörtlicher Bedeutung mit grossem Benutzer- und Besucherkreis gelten:

- Einrichtungen mit einem Personenverkehrsaufkommen von mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Tag;
- Einrichtungen mit mehr als 300 Parkfeldern; oder
- Einrichtungen mit mehr als 2'500m² Nettoladenfläche.



Publikumsintensive Einrichtungen sind nur im kantonalen Zentrum sowie in den grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion möglich. Zudem gilt es neue zusätzliche Standorte anhand verschiedener Standortkriterien zu prüfen (u.a. gute ÖV-Anbindung, ausreichende Strassenkapazität).

9. Controlling und Monitoring (Kap. S.8)

Die Kantone orientieren den Bund mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, insbesondere auch über die Bevölkerungsentwicklung und die kantonale Bauzonenauslastung. Zu diesem Zweck sieht der Richtplan den Aufbau eines Monitorings vor, das die Beobachtung der Bauzonenentwicklung sowie die Veränderung der Einwohner- und Beschäftigtendichten innerhalb der Wohn-, Misch- und Kernzonen ermöglicht.

10. Langsamverkehr (Kap. V.1.3)

Mit dem neuen Kapitel wird der zunehmend zentralen Bedeutung des Langsamverkehrs Rechnung getragen. Der Langsamverkehr muss künftig bei allen Planungen besonders beachtet werden. Insbesondere in den Ortsplanungen sind die Netze für Fuss- und Radverkehr zu sichern. Auf überkommunaler Ebene ist eine vom Kanton zu erstellende Massnahmenplanung vorgesehen, welche die Verbindungen zwischen den Gemeinden optimiert.

11. Strassen (Kap. V.2)

Das Kapitel V.2.1 Kantonsstrassennetz ist redaktionell angepasst. Zudem wurde die Bedeutung des Sachplans Verkehr und des Netzbeschlusses zur Ergänzung des Nationalstrassennetzes für den Kanton Appenzell Ausserrhoden aufgezeigt.

12. Öffentlicher Verkehr / Übergeordnete Verkehrsverbindungen (Kap. V.3 und V.4)

Das Kapitel „Bahn- und Busnetz“ wurde umfassend überarbeitet und auf das Leitbild resp. Konzept „Öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden“ und auf das Agglomerationsprogramm abgestimmt. Neu werden im kantonalen Richtplan die Angebotsentwicklung im Fernverkehr Zürich–St.Gallen / München, beim Vor-alpenexpress St.Gallen–Luzern, bei der S-Bahn St.Gallen und bei der Durchmesserlinie Appenzell–St.Gallen–Trogen (DML) sowie bezüglich des Busangebotes aufgezeigt. Zudem wurde die Liste der Bauvorhaben für den öffentlichen Verkehr aktualisiert und ergänzt.

Als richtungsweisende Festlegungen wurden Forderungen bezüglich des Angebotes im Fernverkehr formuliert. Insbesondere wird ab 2022 ein durchgehender Halbstundentakt der schnellen Fernverkehrszüge von St.Gallen nach Zürich (ohne Halt bis Winterthur) mit guten Anschlüssen in St.Gallen verlangt. Im Weiteren wird spätestens ab 2030 eine optimale Anbindung des Appenzellerlandes halbstündlich auf schnelle Züge Richtung Zürich via Wallisellen (Voraussetzung Brüttenertunnel) im Richtplan postuliert.

13. Ver- und Entsorgung: Erneuerbare Energien (Kap. E.2.4)

Im Richtplan wird das Thema der erneuerbaren Energien neu aufgenommen. Die einheimischen erneuerbaren Energien (Sonnenenergie, Wasserkraft, Geothermie, Biomasse, Windenergie) werden bezüglich genutztem und ungenutztem Potenzial einzeln beschrieben. Die Ausführungen in erwähntem Kapitel sind auf das Energiekonzept abgestimmt. Die Sonnenenergie weist mit Abstand das grösste Potential für eine einheimische erneuerbare Energieversorgung auf. Zudem ist die Nutzung der Sonnenenergie für die Strom- oder Wärmeherstellung erprobt. Bezüglich der Nutzung von Windenergie kann festgehalten werden, dass drei Interessengebiete Windkraft mit dem Koordinationsstand Vororientierung ausgeschieden werden. Dabei handelt es sich um die Gebiete Hochalp (Urnäsch), Hochhamm (Urnäsch, Schönengrund) und Flecken/Suruggen (Gais/Trogen). Diese Ausscheidung erfolgte aufgrund einer Grobbeurteilung. Eine allfällige Festsetzung der Interessen-



gebiete Windenergie setzt eine vorgängige, umfassende Interessenabwägung voraus. Dies ist unter den richtungsweisenden Festlegungen so festgehalten. Im Weiteren wird der Umgang mit kleinen Windenergieanlagen (bis dreissig Meter Gesamthöhe) innerhalb und ausserhalb der Bauzone geregelt.

D. Ergebnisse der Vernehmlassungsverfahren

1. Erste Vernehmlassung

a) Einleitung

Der Regierungsrat verabschiedete die Nachführung des kantonalen Richtplanes mit Beschluss vom 31. März 2015 zu Händen der Vernehmlassung und beauftragte das Departement Bau und Volkswirtschaft mit der Durchführung der Vernehmlassung mit Frist bis 28. August 2015. Im Rahmen der Vernehmlassung sind Stellungnahmen von der Gemeindepräsidienkonferenz, von Gemeinden, Nachbarkantonen, Parteien, Verbänden, Vereinen, Organisationen und Privaten eingegangen. Mit den 65 eingegangenen Stellungnahmen wurden insgesamt 551 Einzelanträge behandelt. Nachfolgend sind die intensiver diskutierten Aspekte aufgeführt:

b) Koordination Richtplan und Baugesetz

Anträge: Die Revision des kantonalen Richtplans, die Teilrevision des Baugesetzes sowie das Gesetz über die Mehrwertabgabe sollen inhaltlich und zeitlich koordiniert werden, damit eine gesamthafte Beurteilung möglich ist.

Behandlung: Die Zeitpläne der verschiedenen Verfahren wurden aufeinander abgestimmt. Es ist vorgesehen, dass beide Geschäfte im Oktober 2017 vom Kantonsrat behandelt werden können.

c) Siedlungsgebietsreduktion / Mehrwertabgabe und Bodenbörse

Anträge: Der Kanton soll aufzeigen, wie er den Gemeinden in Auszonungsfragen verfahrensmässig und finanziell eine wirkungsvolle Unterstützung bieten kann. Die Frist von fünf Jahren für die Auszonungen wird kritisch beurteilt. Zudem sollte mittels einer „Bodenbörse“ der Bauzonentransfer zwischen den Gemeinden ermöglicht werden.

Behandlung: An der Frist von fünf Jahren wird festgehalten.

d) Bevölkerungs- und Beschäftigtenszenario sowie Wachstumsverteilung auf die Siedlungstypen

Anträge: Zum gewählten Wachstumsszenario sind kontroverse Anträge eingegangen. Der Wachstumsverteilung auf die einzelnen Siedlungstypen wird grundsätzlich zugestimmt. Die Wachstumsverteilung könnte jedoch noch pointierter erfolgen.

Behandlung: Das Bevölkerungsszenario wurde aufgrund der neuen Szenarien des Bundes leicht nach oben korrigiert (jährlich 0.46 % statt 0.39% wie im ursprünglichen Richtplanentwurf vorgesehen). Das zusätzliche Wachstum wurde dem kantonalen Zentrum Herisau sowie den grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion zugesprochen (0.54% statt 0.42% pro Jahr).

e) Umzonungen von weiteren Bauzonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen (W/M/K)

Anträge: Die Anforderungen an Umzonungen in W/M/K-Zonen sind im kantonalen Richtplan zu regeln.

Behandlung: Eine Umzonung in W/M/K-Zonen kann grundsätzlich vorgenommen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die Fläche in der ursprünglichen Zone auch zukünftig nicht benötigt wird. Die Anrechenbarkeit der durch die Umzonung neu geschaffenen Kapazitäten ist im Rahmen der Ortsplanung zu klären (Arbeitshilfe zur Bauzonenkapazität).



f) Konsequenzen bei Nichterreichen der vorgegebenen Nutzungsdichten

Anträge: Die Konsequenzen der kantonalen Vorgaben zur Nutzungsdichte für die Gemeinden müssen im kantonalen Richtplan erläutert werden.

Behandlung: Sanktionen bei Nichterreichen der langfristigen Verdichtung sind direkt keine vorgesehen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen werden aber die Zieldichten eingerechnet, was eine reduzierende Wirkung auf einen allfälligen Einzonungsbedarf hat. Die Modalitäten zur Berechnungsmethode werden in der Arbeitshilfe geregelt.

g) Arbeitsplatzstrategie

Anträge: Der kantonale Richtplan ist mit einer klaren (über-)kantonalen Strategie zu den Arbeitsplatzzonen zu ergänzen.

Behandlung: Diese Forderung wurde insofern aufgenommen, als der Richtplan mit dem Kapitel „Arbeitsplatzentwicklung“ ergänzt wurde und neu auch Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätze definiert.

h) Windenergie

Anträge: Die zum Thema Windenergie eingegangenen Stellungnahmen sind kontrovers. Insbesondere wurde moniert, es fehle an einer Gesamtschau über die erneuerbaren Energien, und für die ausgeschiedenen Interessengebiete Windparks fehle eine Interessenabwägung.

Behandlung: Der Bereich Energieversorgung wurde mit einem übergeordneten Kapitel zum Thema erneuerbare Energie ergänzt, welches nur die raumrelevanten Aspekte abdeckt. Für sämtliche übrigen Punkte wird auf das kantonale Energiekonzept verwiesen. Die drei Interessengebiete Windkraft werden im Richtplan nur noch als Vororientierung bezeichnet. Eine Festsetzung bedingt eine vorgängige, umfassende Interessenabwägung.

i) Vorprüfung durch das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes werden mit dem vorliegenden Richtplanentwurf die Anforderungen an die Umsetzung des revidierten RPG zu einem grossen Teil erfüllt. Die mit der Richtplananpassung getroffenen Festlegungen und Massnahmen greifen alle vom revidierten RPG geforderten Punkte auf und zeigen einen Weg zur Umsetzung auf. Einen Präzisionsbedarf ortet das ARE bei der Beziehung von Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung. Der Kanton hat sicherzustellen, dass Erweiterungen von Bauzonen nur innerhalb des festgelegten Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets möglich sind und allfällige Erweiterungen dieses Gesamtumfangs nur mit einer Richtplananpassung vorgenommen werden. Nachfolgend sind die wichtigsten Anträge des ARE und die Berücksichtigung im Entwurf des Richtplans aufgeführt:

Anträge: Der Kanton nimmt Mindestvorgaben oder Grundsätze für die zu erreichenden Dichten bei Neueinzonungen im Richtplan auf und stellt die Verfügbarkeit von neuen Bauzonen sicher.

Behandlung: Als Grundvoraussetzung für Neueinzonungen wird ein Bebauungskonzept mit dem Nachweis einer verdichteten und qualitätsorientierten Bauweise sowie die vertragliche Sicherung der Überbauung verlangt. Auf eine weitere quantitative Festlegung von Mindestdichten für Neueinzonungen wird verzichtet.

Anträge: Im quantitativ festgelegten Umfang des Siedlungsgebiets müssen im Richtplan neben den Wohn-, Misch- und Kernzonen alle allfälligen Vergrösserungen von Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie weiteren Bauzonen enthalten sein.

Behandlung: Der Richtplan wurde mit quantitativen Festlegungen zur Siedlungsgebietserweiterung für Arbeitszonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ergänzt.



Anträge: Der Kanton legt die Grundlagen der Berechnungsmethode für die Bestimmung der Bauzonenkapazität und den Bedarfsnachweis in den Gemeinden im Richtplan fest oder macht die Arbeitshilfe verbindlich.

Behandlung: Eine kantonale Arbeitshilfe wird gegenwärtig erstellt. Verbindliche Elemente zur Ermittlung der Bauzonenkapazitäten sind die Wachstumsverteilung gemäss Raumkonzept, die Dichteziele gemäss Kapitel S.2.1, Punkt 4.1, sowie die Berücksichtigung der weiteren Innenentwicklungsreserven in den bestehenden Bauzonen.

2. Zweite Anhörung bei den Gemeinden

a) Einleitung

Im Rahmen des Rückzugs der Baugesetzrevision 2015 wurde den Gemeinden zugesichert, die Neuaufgleisung der Baugesetzrevision mit der Nachführung des kantonalen Richtplans hinsichtlich der inhaltlichen Abhängigkeit als auch bezüglich des Zeitplans zu koordinieren. Am 22. November 2016 hat der Regierungsrat die Teilrevision des Baugesetzes zur Vernehmlassung verabschiedet. Zudem hat er am 29. November 2016 den Entwurf des überarbeiteten Richtplans, Nachführung 2015, zuhanden der zweiten Anhörung bei den Gemeinden verabschiedet. Die Vernehmlassung der Baugesetzrevision und der Richtplannachführung 2015 erfolgte gleichzeitig vom 1. Dezember 2016 bis zum 28. Februar 2017.

Im Rahmen der 2. Gemeindeanhörung sind Stellungnahmen der Gemeindepräsidienkonferenz und aller 20 Gemeinden eingegangen. Zusätzlich haben das Planungsbüros ERR und die SP Appenzell Ausserrhoden eine Stellungnahme eingereicht. In den 23 eingegangenen Stellungnahmen wurden insgesamt 268 Einzelanträge gestellt.

Aufgrund der Auswertung der Anträge wurde der Entwurf der Richtplannachführung 2015 angepasst. Nachfolgend sind die in der zweiten Anhörung thematisierten Aspekte des Richtplans kurz erläutert:

b) Siedlungsgebietsverlagerung / Siedlungsgebietserweiterung

Anträge: Die Rückmeldungen zur Frist von 5 Jahren zur Umsetzung der Auszonungen (Siedlungsgebietsreduktion) bleiben weiterhin kontrovers. Gewünscht wird, dass der Kanton den "Lead" für die Auszonungen übernimmt. Vorhaben in Gemeinden mit Einzonungen sollen nicht durch Verfahrensverzögerungen bei den damit verknüpften Auszonungen blockiert werden.

Behandlung: Im Sinne der Gemeindeautonomie sollen die Auszonungen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanungsverfahren erfolgen. Nach Ablauf der Frist steht dem Regierungsrat gestützt auf Art. 122a BauG aber das Instrument der Ersatzvornahme zur Verfügung. An der Bestimmung, dass die Auszonungen innert 5 Jahren ab Inkrafttreten des Richtplans zu vollziehen bzw. öffentlich aufzulegen sind, wird festgehalten. Für Einzonungen, die sich aus der Siedlungsgebietsverlagerung gemäss Kapitel S.1.2, Punkt 3.2, ergeben, wird die Verknüpfung mit den hierfür notwendigen Auszonungen beibehalten. Diese Auszonungen müssen rechtskräftig sein, ansonsten kann die erwünschte Siedlungsverlagerung nicht garantiert werden.

c) Vorgaben und Anrechnung der Dichteziele

Anträge: Das Verdichtungsziel um zehn Prozent wird als korrekt betrachtet, allerdings soll der Realisierungshorizont auf 45 Jahre ausgeweitet werden. Ausserdem sind Fragen zum Referenzzustand für künftige Dichtebeurteilungen eingegangen.

Behandlung: Für die unbestrittene langfristige Verdichtung um zehn Prozent in den W/M/K-Zonen wird der Zielhorizont von 2040 auf 2060 ausgedehnt. Dies erfolgt gestützt auf die technischen Richtlinien des Bundes,



in denen angenommen wird, dass die Dichtesteigerung innerhalb von drei Planungsperioden (Nutzungsplanungshorizont 15 Jahre) erreicht werden kann. Somit sind die Dichtvorgaben bis 2060 zu erreichen. Als Referenzzustand für die Beurteilung dieser Siedlungsverdichtung (in bebauten Zonen) gilt jener, der für die vorliegenden Richtplanarbeiten bezeichnet wurde (d.h. Einwohner 2013, Beschäftigte 2012, Zonendaten 2014, vgl. Kapitel S.1.1). Die Modalitäten zur Anrechnung der Verdichtung in den Ortsplanungen werden im Rahmen der Arbeitshilfe präzisiert.

E. Auswirkungen

1. Räumliche Auswirkungen

Mit den neuen Richtplanvorgaben wird das Siedlungswachstum mehrheitlich an bereits heute gut erschlossene Lagen gelenkt. Die vorgesehene Siedlungsgebietsverlagerung bildet die zentrale Massnahme für diese Lenkung. Weil das Wachstum zudem prioritär in den bestehenden Bauzonen stattfinden wird, kann die Zersiedelung eingedämmt und gleichzeitig das immer knapper werdende Kulturland erhalten werden. Eine Entwicklung nach innen wirkt sich zudem – gegenüber einer Aussenentwicklung – positiv auf die Erhaltung und Stärkung der Ortskerne und die Nutzung bestehender Infrastrukturreserven aus. Mit der Umsetzung der RPG-Vorgaben definiert der angepasste kantonale Richtplan die Leitplanken für eine erwünschte nachhaltige Raumentwicklung.

2. Kanton

Die künftigen Planungsprozesse stellen Kanton und Gemeinden vor erhöhte Herausforderungen. Es ist absehbar, dass die Begleitungs- und Beratungsfunktion, die das DBV für die Gemeinden erbringen muss, zunehmen wird, sei es im Rahmen der ordentlichen Verfahrensaufgaben oder auch unabhängig davon im Sinne einer laufenden Begleitung der Gemeinden in den künftigen Planungsprozessen. Insbesondere die Umsetzung einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen bedarf eines intensiveren Austauschs zwischen den verschiedenen Planungsbehörden und benötigt auch beim Kanton massgebliche Ressourcen.

3. Gemeinden

Für die Umsetzung der Richtplanvorgaben in den Ortsplanungen werden die Gemeinden ihre Planungsinstrumente revidieren müssen (kommunale Richt- und Nutzungsplanung). Diese Revisionen sind bereits heute in regelmässigen Abständen vorgesehen. Neben den bereits bekannten Themen werden sich künftig aber umfassendere Strategien der Siedlungsentwicklung (insbesondere Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung) und der Abstimmung von Siedlung und Verkehr aufdrängen. Eine besonders anspruchsvolle Aufgabe ist den Gemeinden mit zu grossen Bauzonen zugewiesen. Sie müssen die vorgesehenen Auszonungen innert fünf Jahren ab Inkrafttreten des Richtplans vollziehen, resp. öffentlich auflegen. Der Kanton leistet Unterstützung in Form von Beratung und Arbeitshilfen für die Gemeinden.



F. Weiteres Vorgehen

1. Arbeitshilfen zur Umsetzung der Richtplanvorgaben

Grundsätzlich wird die Zeit bis zur Inkraftsetzung des Richtplans für die Erarbeitung der Arbeitshilfen genutzt werden. Gemäss der Nachführung des Richtplans 2015 sind folgende Arbeitshilfen vorgesehen:

- Arbeitshilfe zur Umsetzung der Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen gemäss Kap. S.1.2, Abstimmungsanweisung;
- Arbeitshilfe zur Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung gemäss Kap. S.2.1, Abstimmungsanweisung;
- Arbeitshilfe zur Ermittlung der Bauzonendimensionierung gemäss Kap. S.8, Abstimmungsanweisung Punkt 3.3.

Die Erarbeitung der erwähnten Arbeitshilfen erfolgt durch das Amt für Raum und Wald in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

2. Genehmigung und Inkraftsetzung

Nach der Genehmigung durch den Kantonsrat wird die Nachführung des Richtplans 2015 dem Bund zur Genehmigung eingereicht. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Es ist vorgesehen, den Richtplan auf den 1. August 2018 in Kraft zu setzen.

G. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. den Richtplan, Nachführung 2015, zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Matthias Weishaupt

sign. Roger Nobs

Matthias Weishaupt, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen:

Beilage 1.1 Kantonaler Richtplan, Nachführung 2015

Beilage 1.2 Auswertung Vernehmlassung

Beilage 1.3 Auswertung Anhörung Gemeinden